

An Herrn
Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Alexander Schallenberg
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Oskar Kokoschka Studie zum Gemälde „Liebespaar mit Katze“**, 1917, LM Inv.Nr. 2522, vorgelegten Dossiers vom 4. Jänner 2016 hat das beratende Gremium einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Eine Publikation von Ernst Rathenau aus dem Jahr 1935 bildet das gegenständliche Blatt ab und nennt als Eigentümer das Museum Folkwang in Essen. Bereits vier Jahre vorher wurde es im Bestandskatalog des Museums gemeinsam mit weiteren Blättern desselben Künstlers erwähnt.

Die Provenienzforschung konnte ermitteln, dass das gegenständliche Blatt Teil der im Museum Folkwang unter Beteiligung seines Direktors Klaus Graf Baudissin durchgeführten Beschlagnahmung im Sommer 1937 geworden war. Im September 1940 wurde das Blatt auf Initiative des vom Deutschen Reich beauftragten Kunsthändlers Bernhard Böhmer vermutlich durch andere Kunstobjekten abgetauscht. Der erste nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bekannte Eigentümer der Studie war Wolfgang Gurlitt, der sich nachweislich für eine

Retrospektive des Œuvres Oskar Kokoschkas im Jahr 1958 an das Wiener Künstlerhaus verlieh. 1975 wurde das Werk anlässlich einer Ausstellung in New Orleans als Eigentum eines amerikanischen Sammler-Ehepaars bezeichnet. Am 19. November 1986 versteigerte das Auktionshaus Sotheby's in New York den Nachlass eines weiteren Sammlers, darunter auch das gegenständliche Blatt. Der Versteigerungskatalog erwähnt sowohl Wolfgang Gurlitt als auch das Folkwang Museum als frühere Eigentümer. Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb das Blatt bei dieser Versteigerung.

Das Gremium hat erwogen:

Das Gremium hat in seinen Beschlüssen vom heutigen Tage zu dem Gemälde von Oskar Kokoschka *Tre Croci – Dolomitenlandschaft*, 1913 LM Inv.Nr. 624, und zu den Blättern von Egon Schiele *Halbakt (Selbstdarstellung)*, LM Inv.Nr. 1445, und *Selbstbildnis mit Hemd*, LM Inv.Nr. 2317, mit ausführlicher Begründung ausgesprochen, dass die Einziehungen von Werken der sogenannten „entarteten Kunst“ aus der Neuen Staatsgalerie München bzw. dem Folkwang Museum Essen trotz Einfügung des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz nicht in den Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes fallen, da die Novelle des Kunstrückgabegesetzes BGBl I Nr 117/2009 bloß darauf abzielte Sachverhalte zu erfassen, die ihrer Art nach bereits zuvor unter das Kunstrückgabegesetz fielen..

Die dort beurteilten Sachverhalte entsprechen in allen wesentlichen Punkten, nämlich Sicherstellung, Einziehung und Verwertung durch das Deutsche Reich von als „entartet“ beurteilten Kunstgegenständen, dem hier zu beurteilenden Sachverhalt. Das Gremium verweist daher auf diese Beschlüsse und stellt fest, dass auch im vorliegenden Fall keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre, stünde die Sammlung der Leopold Museum Privatstiftung im Eigentum des Bundes.

Wien, am 23. September 2019

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny
(Vorsitz)

Parlamentdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff